



# **Alzheimer Gesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.**

## **Satzung**

Stand: November 2014  
Aktualisierung November 2016

## § 1

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Alzheimer Gesellschaft Rheinland-Pfalz".
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist hier im Vereinsregister eingetragen worden.
- (3) Seit Eintragung lautet der Vereinsname **"Alzheimer Gesellschaft Rheinland-Pfalz e.V."**
- (4) Der Verein ist Mitglied der „Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.“

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.  
Grundlage der Vereinsarbeit ist die fürsorgliche Einstellung zum alternden und kranken Mitmenschen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Maßnahmen und Vorhaben, die den von der Alzheimer-Krankheit und anderen Demenzerkrankungen Betroffenen, ihren Angehörigen und Pflegenden Hilfe und Halt vermitteln,
  - Information der Bevölkerung über Demenzerkrankungen, ihre Früherkennung und Vorbeugung,
  - die Unterstützung der Demenzforschung auf Basis der erworbenen Erfahrungen mit Erkrankten und Pflegenden,
  - Ansprechpartner zu sein für alle Betroffenen,
  - die Krankheitsbewältigung der Betroffenen zu erleichtern und zu verbessern sowie ihre Isolation zu mildern,
  - für die Betreuenden durch Aufklärung und Erfahrungsaustausch Entlastung zu schaffen,
  - Zusammenkünfte in kleinem und Informationsveranstaltungen in größerem Rahmen zu organisieren und
  - ganz allgemein in der Bevölkerung und bei regionalen Instanzen Verständnis für die Alzheimer Krankheit und Hilfsbereitschaft für die Betroffenen zu wecken.
- (3) Der Verein wird tätig durch Kontaktaufnahme
  - und Zusammenarbeit mit kommunalen und staatlichen Instanzen, Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, Schulen, Demenznetzwerken und der Forschung,
  - Herausgabe von Informationsmaterial,

- Zusammenarbeit mit der Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., mit anderen regionalen Alzheimer Gesellschaften und anderen Organisationen mit karitativer Zielsetzung.
- (4) Der Verein hat eine regionale Funktion für den Bereich Rheinland-Pfalz.  
Der Verein entfaltet seine Tätigkeit im gesamten Raum des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.

### § 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 **Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.  
Aufwendungen für Mitglieder im Sinne von § 2 (1) und (2) dieser Satzung sind davon nicht betroffen.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 8 dieser Satzung) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie die Höhe der Vergütung trifft der Vorstand.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., Friedrichstraße 236, 10969 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, wie sie in § 2 unserer Satzung aufgezählt sind.

- § 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**
- (1) Die Mitgliedschaft kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person erwerben, die die Ziele des Vereins anerkennt und ihre Erreichung unterstützt.
  - (2) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
  - (3) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- § 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**
- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
    - Kündigung,
    - Ausschluss oder
    - Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
  - (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen, und zwar unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresschluss.
  - (3) Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Eine endgültige Entscheidung wird dann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung getroffen.

- § 7 **Mitgliedsbeitrag**
- (1) Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
  - (2) Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages wird mit mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder beschlossen.
  - (3) Die Beiträge sind spätestens bis zum 31. März des Jahres zu entrichten.

## § 8

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das gemeinsame Beschlussorgan des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung einer Stimme auf jeweils ein anderes Mitglied ist möglich.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/-in mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihm/ihr geleitet.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind
  - entweder auf Beschluss des Vorstandes (Zweidrittelmehrheit erforderlich)
  - oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von 2 Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Gründe für diese außerordentliche Versammlung und der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin zu versenden.
- (6) Für die Abstimmung gilt:
  - gewählt wird mit einfacher Mehrheit;
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit;
  - für die Auflösung des Vereins müssen 80 % der Mitglieder stimmen.

Diese Angaben gelten jeweils für die zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes.
  - Wahl der/des 1. Vorsitzenden des Vorstandes.

- Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend der Satzung des Bundesverbandes „Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.“ Delegierte, die unsere Gesellschaft bei der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes vertreten. Gewählt wird ein(e) Delegierte(r) pro hundert Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren.
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
- Bestimmung der/des Rechnungsprüfer(s);
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über den Anschluss an andere Organisationen, insbes. an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Zustimmung zur Tagesordnung und gegebenenfalls Zulassung von Ergänzungen zur Tagesordnung.

(8) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Vereinsordnungen zu erlassen.

## § 10 **Vorstand und Beirat**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 9 Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende(n) allein oder von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand ist befugt, sachkundige Personen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (5) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand insbesondere auf Grund von fachlicher und beruflicher Qualifikation in allen Fragen und Entscheidungen, die auf Grund ihrer Tragweite für die Zwecke und Wirksamkeit des Vereins einer möglichst breiten Erkenntnisbasis bedürfen.
- (6) Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen formeller und redaktioneller Art durchzuführen, ohne diese vorher in einer Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

- § 11 **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**
- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
  - (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
  - (3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
  - (4) Erhält keiner der vorgeschlagenen Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - (5) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

- § 12 **Protokollierung**
- Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- § 13 **Kassenprüfung**
- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet.
  - (2) Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
  - (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Darüber berichtet der Vorstand gegebenenfalls selbst.

## § 14 **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Beirats und des Vereins mit speziellen Aufgaben betrauen.
- (3) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen.  
Der/die Geschäftsführer(in) kann auch Vorstandsmitglied sein.

Alzheimer Gesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Geschäftsstelle:

Mundenheimer Straße 239

67061 Ludwigshafen

Tel. 0621 56 98 60

Fax 0621 58 28 32

---

E-Mail: [alzheimer-rhpf@gmx.de](mailto:alzheimer-rhpf@gmx.de)

<http://www.alzheimer-gesellschaft-rhpf.de>